

Verordnung über verlängerte Öffnungszeiten der Lebensmittelgeschäfte

vom 19.03.2020 (Fassung in Kraft getreten am 20.03.2020)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Epidemiengesetz des Bundes vom 28. September 2012 (EpG);

gestützt auf die Verordnung 2 des Bundesrats vom 16. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2);

gestützt auf Artikel 117 der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (KV);

gestützt auf das Gesundheitsgesetz vom 16. November 1999 (GesG);

gestützt auf das Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf die Verordnung vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Zweck

¹ Mit dieser Verordnung soll die Gefahr der Übertragung des Coronavirus (COVID-19) vermindert und dieses bekämpft werden.

Art. 2 Öffnungszeiten der Lebensmittelgeschäfte

¹ Damit die Kundenströme besser verteilt werden können, dürfen die Geschäfte, die Lebensmittel und Güter des täglichen Bedarfs verkaufen, mit Ausnahme der Feiertage, von Montag bis Samstag, von 6 bis 20 Uhr, geöffnet sein.

² Längere Öffnungszeiten, die einigen Geschäften aufgrund des geltenden Bundes- und kantonalen Rechts bereits bewilligt werden, bleiben vorbehalten.

³ Ebenfalls vorbehalten bleibt die Einhaltung des Arbeitsgesetzes und des Gesamtarbeitsvertrags im Verkauf.

Art. 3 Einhaltung der Empfehlungen des BAG

¹ Die Geschäfte treffen alle Massnahmen, die vernünftigerweise ergriffen werden können, um die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) zu befolgen.

² Die Geschäfte sind dafür verantwortlich, dass sie die Kundenströme so steuern und die Warteschlangen so organisieren, dass Kontakte vermieden werden.

Art. 4 Massnahmen des Bundes

¹ Allfällige neue Massnahmen des Bundes bleiben vorbehalten.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
19.03.2020	Erlass	Grunderlass	20.03.2020	2020_030

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	19.03.2020	20.03.2020	2020_030